

An die  
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

**Anlage**

**Qualitätskriterien (Scoringmodell) zur Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des  
Niedersächsischen Innovationsförderprogramms für Forschung und Entwicklung in Unternehmen**

Bewertungsblock	Lfd. Nr.	Kriterien mit Teilaspekten (jeweils erreichbare Punktzahl)	Maximale Punktzahl
I. Fachliche Qualitätskriterien	1.	Innovationsgehalt Produkt, Produktionsverfahren oder Dienstleistung sind Neuheiten in der Bundesrepublik Deutschland (6). Das Vorhaben übt eine erhebliche branchenübergreifende Strahlwirkung aus (+ 6).	0—6—12
	2.	Technisches Risiko Ein technisches Risiko für den Vorhabenträger liegt vor (6). Der Lösungsweg weist einen besonders innovativen Ansatz auf (+ 6).	0—6—12
	3.	Realisierbarkeit Vorhaben und Lösungsweg sind hinreichend konkretisiert und lassen eine erfolgreiche Realisierung erwarten (6). Die verfügbaren Ressourcen werden besonders effektiv und effizient eingesetzt (+ 6).	0—6—12
	4.	Marktfähigkeit Produkt, Produktionsverfahren oder Dienstleistung sind marktfähig und das Verwertungsinteresse des Vorhabenträgers ist ausreichend belegt (6). Das Vorhaben zielt auf einen Wachstumsmarkt mit besonderem Potential (+ 6).	0—6—12
	5.	Bedeutung für die niedersächsische Wirtschaft Das Vorhaben trägt zur Sicherung/Schaffung von Arbeitsplätzen sowie zur Steigerung der Leistungsfähigkeit des Vorhabenträgers und damit der niedersächsischen Wirtschaft bei (6). Das Vorhaben hat einen Bezug zu einem der festgelegten Schwerpunktthemen der RIS3-Spezialisierungsfelder (nach Festsetzung des RIS3-UA Innovation zum EFRE-Begleitausschuss) (+ 6).	0—6—12
		Summe Abschnitt I	

II. Qualitätskriterien i. S. der Querschnittsziele der niedersächsischen EFRE-Förderung	6.	Nachhaltige Entwicklung Durch den Vorhabenträger und/oder das Vorhaben werden Beiträge zur nachhaltigen Entwicklung erbracht. Diese beinhalten insbesondere den Aspekt der Ressourcen- und Energieeinsparung (2). Durch den Vorhabenträger und/oder das Vorhaben werden Beiträge zur Anpassung an den Klimawandel erbracht (2).	0—2—4
	7.	Gleichstellung und Nichtdiskriminierung Durch den Vorhabenträger und/oder das Vorhaben wird ein Beitrag zur Gleichstellung von Frauen und Männern erbracht (2). Durch den Vorhabenträger und/oder das Vorhaben werden Beiträge zur Nichtdiskriminierung in Bezug auf Geschlecht, Rasse oder ethnische Herkunft, Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung erbracht (2).	0—2—4
	8.	Zusatzkriterium — Gute Arbeit Der Vorhabenträger ist an einen Tarifvertrag i. S. des TVG gebunden.	0—2
	Summe Abschnitt II		10

<p>III. Qualitätskriterien i. S. der regionalfachlichen Komponente</p>	<p>A — Regionale Entwicklung</p>	<p>Maximal 20</p>
	<p>9. A 1: Das Vorhaben leistet einen Beitrag zur regionalen Entwicklung gemäß der Regionalen Handlungsstrategie (RHS)</p> <p>Das Vorhaben leistet keinen Beitrag zur Umsetzung der regionalen Handlungsstrategie (0). Das Vorhaben leistet einen relevanten Beitrag zur Umsetzung eines oder mehrerer operativer Ziele der RHS<sup>1)</sup> (5). Das Vorhaben leistet einen besonders hohen Beitrag zur Umsetzung eines oder mehrerer operativer Ziele der RHS<sup>2)</sup> (10). Dies ist im Antrag entsprechend zu begründen.</p>	<p>0—5—10</p>
	<p>10. A 2: Das Vorhaben zeichnet sich durch einen kooperativen Ansatz aus (Zusammenarbeit mehrerer Gebietskörperschaften, relevanter Akteure aus Wirtschaft, Wissenschaft, Zivilgesellschaft usw.)</p> <p>Das Projekt hat keinen kooperativen Ansatz (0). Bei dem Vorhaben findet eine Zusammenarbeit mehrerer Gebietskörperschaften/relevanter Akteure in Form von aktiver Einbindung und Abstimmung statt (2). Es handelt sich um ein Kooperationsvorhaben mehrerer Partner; d. h. mehrere Gebietskörperschaften/relevante Akteure (Vorhabenträgerschaft einschließlich gemeinsamer Finanzierung des Vorhabens) (5).</p>	<p>0—2—5</p>
	<p>11. A 3: Das Vorhaben leistet einen besonders hohen Beitrag zur Bewältigung regionsspezifischer Herausforderungen, insbesondere durch einen für die Region modellhaften und übertragbaren Ansatz (5). Dies ist im Antrag entsprechend zu begründen.</p>	<p>0—5</p>
	<p>B — Besonderer Unterstützungsbedarf</p>	
<p>12. Das Vorhaben liegt in einer Kommune bzw. einem Teilraum des Amtsbezirks mit besonderem Unterstützungsbedarf, gemessen an zwei unterschiedlichen Indikatoren:</p> <p>1. Indikator Demografie: Bevölkerungsentwicklung der Landkreise und kreisfreien Städte der letzten zehn Jahre (Punktevergabe nach Grenzwertfestlegung, landeseinheitliche Tabelle, wird jährlich aktualisiert)</p>	<p>0—3—5</p>	

	2. Indikator Steuereinnahmekraft der Landkreise und kreisfreien Städte im Durchschnitt der letzten drei Jahre (Punktevergabe nach Grenzwertfestlegung; landeseinheitliche Tabelle, wird jährlich aktualisiert)	0—3—5
	Summe Abschnitt III	30

- 1) Definition „relevanter Beitrag“: Das Vorhaben hat eine nachhaltige Wirkung über den Förderzeitraum hinaus.
- 2) Definition „besonders hoher Beitrag“:
  - Das Vorhaben hat eine nachhaltige Wirkung über den Förderzeitraum hinaus **und**
  - das Vorhaben hat eine fachübergreifende integrative Ausrichtung **und**
  - mit dem Vorhaben sind Synergieeffekte verbunden.

Verfahrenshinweise	<p>Zur Feststellung der Förderwürdigkeit i. S. von Nummer 4.7 gilt:</p> <p>a) Vorhaben, für die Zuwendungen oder Zuwendungsbestandteile als nicht rückzahlbare Zuschüsse i. S. von Nummer 5.1 gewährt werden,</p> <ul style="list-style-type: none"><li>— müssen die Qualitätskriterien nach Abschnitt I zwingend erfüllen, also mindestens 30 Punkte und 6 Punkte in jedem Kriterium in diesem Bewertungsblock erzielen,</li><li>— müssen die EU-Querschnittsziele berücksichtigen und dazu im Bewertungsblock in Abschnitt II insgesamt mindestens 4 Punkte erzielen,</li><li>— müssen nach den Qualitätskriterien der Abschnitte I bis III insgesamt mindestens 50 von 100 möglichen Punkten erzielen.</li></ul> <p>b) Vorhaben, für die Zuwendungen ausschließlich als verzinsliche rückzahlbare Darlehen i. S. von Nummer 5.1 gewährt werden,</p> <ul style="list-style-type: none"><li>— müssen die Qualitätskriterien nach Abschnitt I zwingend erfüllen, also mindestens 30 Punkte und 6 Punkte in jedem Kriterium in diesem Bewertungsblock erzielen,</li><li>— müssen die EU-Querschnittsziele berücksichtigen und dazu im Bewertungsblock in Abschnitt II insgesamt mindestens 4 Punkte erzielen.</li><li>— Eine Bewertung nach den Qualitätskriterien in Abschnitt III entfällt.</li></ul> <p>Die Bewertung der einzelnen Qualitätskriterien erfolgt auf Basis von Experten- und Erfahrungswissen.</p>
--------------------	--